

ANGOLA

Gesetz über die Pflanzengesundheit, Gesetz Nr. 5/21

(Lei de Sanidade Vegetal, Lei n.º 5/21)

Quelle: www.ippc.int, aufgerufen am 24.08.2021

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 27.08.2021)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Gesetz Nr. 5/21 vom 3. Februar

GESETZ ÜBER DIE PFLANZENGESUNDHEIT

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Mit diesem Gesetz werden die Vorschriften für den pflanzengesundheitlichen Schutz der Erzeugung und land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der Durchfuhr, des Handels, der Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen und geregelten Gegenständen, die für den Handel und den Verbrauch bestimmt sind, festgelegt.

Artikel 2 Geltungsbereich

1. Dieses Gesetz gilt für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, geregelte Gegenstände und die Forstwirtschaft.
2. Dieses Gesetz gilt auch für natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die in der Land- und Forstwirtschaft, der Forschung, der Bearbeitung, der Erzeugung, der Beförderung, des Inverkehrbringens, der Ein- und Ausfuhr von Pflanzen, der Herstellung und Verpackung von Pflanzen- und Holzserzeugnissen und anderer geregelter Gegenstände tätig sind.

Artikel 3 Ziele

Mit der Anwendung dieses Gesetzes werden die folgenden Ziele verfolgt:

- a) Schutz des Staatsgebietes vor der Einschleppung, Ansiedlung und Ausbreitung von Schädlingen, Krankheiten, Unkräutern, Krankheitserregern und anderen Feinden von Pflanzen, Pflanzenteilen und geregelten Gegenständen;
- b) Gewährleistung der Gesundheit der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse während der gesamten Erzeugung, einschließlich der Einfuhrkontrolle und Ausstellung von Ausfuhrzeugnissen;
- c) Schutz der Gesellschaft vor wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Schäden, die durch Schädlinge und Krankheiten von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen verursacht werden;

- d) Beitrag zur Lebensmittel- und Ernährungssicherheit durch Steigerung der Produktion und Produktivität sowie der Qualität von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen;
- e) Ausstattung der Inspektions-, Aufsichts- und Kontrolldienste mit den erforderlichen Mitteln zur Gewährleistung der pflanzengesundheitlichen Kontrolle und Überwachung des Binnenhandels sowie der Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen;
- f) Sicherstellung der Kontrolle der Nutzung des pflanzlichen Erbes bei Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt, bei Verringerung der Risiken durch Schädlinge, Krankheiten, Unkraut und parasitäre Pflanzen für die Pflanzengesundheit von wirtschaftlichem Interesse;
- g) Anleitung zu integrierten Praktiken der Erhaltung, des Schutzes und der Erzeugung von Pflanzen von öffentlichem Interesse, zur gewerblichen, wissenschaftlichen oder ökologischen Qualität;
- h) Regelung der Erzeugung, des Verkehrs, des Handels und der Vermehrung von Pflanzenmaterial, einschließlich Saatgut zum Anpflanzen;
- i) Harmonisierung und Gewährleistung der Vorschriften und Verfahren für die pflanzengesundheitliche Aufsicht und Kontrolle;
- j) Inspektion, Aufsicht und Ergreifung von Maßnahmen gegen Verstöße oder Übertretungen.

Artikel 4 Grundsätze

...

Artikel 5 Definitionen

Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die folgenden Definitionen:

1. *Quarantänegebiet* – ein Gebiet, in dem ein Quarantäneschädling auftritt und dort der amtlichen Bekämpfung unterliegt;
2. *Befallsfreies Gebiet* – ein Gebiet, in dem ein bestimmter Schädling auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen nachweislich nicht vorkommt und in dem dieser Zustand gegebenenfalls amtlich aufrechterhalten wird;
3. *Geregelter Artikel oder Gegenstand* – alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Lager, Verpackungen, Beförderungsmittel, Behälter, Erde sowie Organismen, Gegenstände oder Material sonstiger Art, die Schädlinge, für die pflanzengesundheitliche Maßnahmen für nötig erachtet werden, beherbergen oder verbreiten können, insbesondere bei der internationalen Durchfuhr;
4. *Pflanzengesundheitliches Bescheinigungsverfahren* – Pflanzengesundheitliche Verfahren, die zur Erteilung eines Pflanzengesundheitszeugnisses, einer vorherigen Einfuhrgenehmigung sowie eines Pflanzengesundheitszeugnisses führen;
5. *Pflanzengesundheitszeugnis* – ein amtliches Dokument, das die im Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen festgelegten Angaben enthält;
6. *Bekämpfung eines Schädlings* – Eindämmung oder Tilgung einer Schädlingspopulation;

7. *Vernichtung von Waren* – gilt für eingezogene, beschlagnahmte oder zurückgewiesene Waren, die vernichtet oder zerstört werden sollen und die nicht den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen;
8. *Ausbreitung* – Ausweitung der geografischen Verbreitung eines Schädling in einem Gebiet;
9. *Holzverpackungsmaterial* – Holz oder Holzserzeugnisse, die zum Stützen, Schützen oder Befördern einer Warenart verwendet werden;
10. *Pflanzenschutzorganisation* – Stelle, Einrichtung oder Person, die für die Wahrnehmung der Aufgaben dieses Gesetzes amtlich zuständig ist;
11. *Tilgung* – Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen zur Beseitigung eines Schädling in einem bestimmten Gebiet;
12. *Etablierung* – auf voraussehbare Zeit andauerndes Vorkommen eines Schädling in einem Gebiet nach dessen Eindringen;
13. *Quarantänestation* – amtliche oder amtlich zugelassene Einrichtung, um Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in Quarantäne zu halten;
14. *Quarantäne* – amtliche Verwahrung geregelter Gegenstände zu Beobachtungs- und Forschungszwecken oder für künftige Inspektionen, Tests und/oder Behandlungen;
15. *Pflanzengesundheitlicher Notfall* – eine Reihe dringender und unaufschiebbarer Maßnahmen, die bei Ausbruch von Schädlingen auf nationaler oder lokaler Ebene ergriffen werden;
16. *Epidemie* – kollektive Manifestation einer Krankheit, die sich schnell direkt oder indirekt ausbreitet und eine große Zahl von Menschen in einem Gebiet erreicht;
17. *Pflanzenschutzinspektion* – vom Pflanzenschutzinspektor durchgeführte Maßnahme an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen geregelten Gegenständen, um die Einhaltung der Pflanzenschutzvorschriften und -verfahren sowie der in diesem Gesetz enthaltenen besonderen Anforderungen festzustellen und zu überprüfen;
18. *Pflanzenschutzinspektor* – ein technischer Angestellter, der ermächtigt ist, Pflanzenschutzinspektionen durchzuführen;
19. *Einschleppung* – das Eindringen eines Schädling in ein Gebiet, das zu seiner Etablierung führt;
20. *Einfuhrgenehmigung* – ein amtliches Dokument, mit dem die Einfuhr einer Warenart gemäß bestimmten pflanzengesundheitlichen Anforderungen genehmigt wird;
21. *Pflanzengesundheitliche Maßnahmen* – alle Rechtsvorschriften, Regelungen oder amtlichen Verfahren, die darauf abzielen, die Einschleppung und/oder Ausbreitung von Quarantäneschädlingen zu verhindern oder die wirtschaftlichen Auswirkungen von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen zu begrenzen;
22. *Rohholz* – Holz, das nicht verarbeitet oder behandelt wurde;
23. *Schadorganismus* – lebende Tiere oder Pflanzen oder jeglicher Pflanzenschädling;
24. *Pflanzen* – lebende Pflanzen und Teile lebender Pflanzen, einschließlich Samen und Keimplasma;
25. *Schädling* – alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen;

26. *Quarantäneschädling* – ein Schädling von potentieller wirtschaftlicher Bedeutung für das durch ihn gefährdete Gebiet, der in diesem Gebiet noch nicht auftritt oder zwar auftritt, aber nicht weit verbreitet ist und amtlichen Bekämpfungsmaßnahmen unterliegt;
27. *Geregelter Schädling* – ein Quarantäneschädling oder ein geregelter Nicht-Quarantäneschädling;
28. *Geregelter Nicht-Quarantäneschädling* - ein Schädling von erheblicher und nachweisbarer wirtschaftlicher Bedeutung, der die vorgesehene Verwendung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen beeinträchtigt und weit verbreitet ist;
29. *Pflanzengesundheitliches Verfahren* – alle amtlich vorgeschriebenen Methoden zur Umsetzung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen einschließlich der Durchführung von Inspektionen, Tests, Überwachung oder Behandlungen in Zusammenhang mit geregelten Schädlingen;
30. *Pflanzenerzeugnisse* – Nichtverarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs (einschließlich Getreide und Hülsenfrüchte) sowie diejenigen verarbeiteten Erzeugnisse, die ihrer Natur nach oder wegen der Art ihrer Verarbeitung die Gefahr einer Einschleppung und Ausbreitung von Schädlingen bewirken können;
31. *Verbot* – eine pflanzengesundheitliche Regelung, die die Einfuhr, Ausfuhr oder Verbringung bestimmter Schädlinge oder Warenarten verbietet;
32. *Einlassstelle* – amtlich zugelassener Flughafen, Seehafen oder Grenzübergangsort oder anderer Ort für die Einfuhr von Waren oder die Einreise von Reisenden;
33. *Krankheitserreger* – Mikroorganismus, der Krankheiten verursacht;
34. *Pflanzenquarantäne* – alle Handlungen zur Verhinderung der Einschleppung oder Ausbreitung von Quarantäneschädlingen oder zu deren amtlicher Bekämpfung;
35. *Wiederausfuhr* – Ausfuhr einer Sendung, die aus einem anderen Land eingeführt wurde, ohne dass diese einem Schädlingsbefall oder einer Kontamination ausgesetzt war;
36. *Pflanzengesundheitliche Regelung* – amtliche Vorschrift zur Verhinderung der Einschleppung, Etablierung oder Ausbreitung von Quarantäneschädlingen oder zur Begrenzung der wirtschaftlichen Auswirkungen von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen einschließlich der Festlegung von Verfahren für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen;
37. *Samen* – Samen im botanischen Sinne, ausgenommen solche, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind;
38. *Internationale Durchfuhr* – internationales Verbringen von Pflanzen, Pflanzenteilen und geregelten Gegenständen, die ein Land, ohne eingeführt zu werden, durchqueren und pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterliegen können;
39. *Behandlung* – amtlich genehmigtes Verfahren zur Vernichtung, Sterilisierung oder Devitalisierung von Schädlingen;
40. *Pflanzen* – lebende Pflanzen und Teile lebender Pflanzen, einschließlich Samen zur Aussaat und genetisches Material;
41. *Pflanzengesundheitsüberwachung* – ein amtlicher Vorgang, bei dem Daten durch Erhebung, Monitoring oder andere damit zusammenhängende Verfahren zusammengetragen und erfasst werden, die darauf abzielen, das Auftreten oder Nicht-Auftreten eines Schädlings zu erkennen und zu verhindern.

Artikel 6
Pflanzenschutzbehörde

...

Artikel 7
Informationspflicht

...

Artikel 8
Liste der Einfuhranforderungen oder –verbote für Pflanzenarten

1. Die Listen der Pflanzenarten und -erzeugnisse, deren Einfuhr geregelt oder verboten ist sowie derjenigen, die der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen, werden von der Pflanzenschutzorganisation im Einklang mit den internationalen pflanzengesundheitlichen Standards genehmigt und veröffentlicht.
2. Sendungen in kleinen Mengen, die für wissenschaftliche und Bildungszwecke bestimmt sind, können von den im vorstehenden Absatz vorgesehenen Beschränkungen ausgenommen werden, sofern die Pflanzenschutzorganisation zuvor eine Genehmigung erteilt hat, in der die für die Einfuhr zu erfüllenden Bedingungen festgelegt sind.
3. Für die Zwecke des Absatzes 1 dieses Artikels sind in den erstellten Listen Ausnahmen für Früchte und Saatgut sicherzustellen.

Artikel 9
Liste der Quarantäneschädlinge

1. Die Listen der Quarantäneschädlinge werden mit dem Ziel erstellt, die Einschleppung oder Ausbreitung von Schädlingen zu verhindern, den Handel zu erleichtern und die Transparenz zu erhöhen.
2. Die Listen der Quarantäneschädlinge werden von der Pflanzenschutzorganisation in Übereinstimmung mit den internationalen pflanzengesundheitlichen Standards genehmigt und veröffentlicht.
3. Die Aufnahme eines Schädlings in die Liste der verbotenen oder Quarantäneschädlinge von wirtschaftlicher Bedeutung erfolgt aufgrund einer Risikoanalyse (PRA).

Artikel 10
Pflanzenschutz

1. Der Pflanzenschutz zielt auf die Vorbeugung, Kontrolle, Bekämpfung und Tilgung von Schädlingen im gesamten Staatsgebiet ab, die Nutzpflanzen und Pflanzen im Allgemeinen sowie die Umwelt beeinträchtigen können.
2. Die Pflanzenschutzorganisation trifft die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Pflanzengesundheit, wenn sie den Verdacht auf Quarantäneschädlinge (QS) und geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge (NQS) an Pflanzen und forstwirtschaftlichen Pflanzenerzeugnissen von strategischer Bedeutung feststellt.
3. Die im Bereich des Pflanzenschutzes geltenden Maßnahmen sind in gesonderten Verordnungen festgelegt.

Kapitel II
Pflanzengesundheitliche Inspektion, Durchführung von Pflanzen und pflanzengesundheitliche
Bescheinigungsverfahren

Artikel 11
Pflanzengesundheitliche Inspektion

1. Die pflanzengesundheitliche Inspektion ist eine Maßnahme, die bei der Erzeugung, dem Inverkehrbringen, der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen geregelten Gegenständen durchgeführt wird.
2. Die pflanzengesundheitliche Inspektion beinhaltet eine visuelle Kontrolle, eine Dokumentenprüfung und gegebenenfalls einer Laboruntersuchung auf Identität und Unversehrtheit der Waren, um die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Vorschriften und Anforderungen festzustellen und zu überprüfen.
3. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und geregelte Gegenstände, die eingeführt oder durchgeführt werden, sowie die Verpackung sowie das Beförderungsmittel unterliegen bei der Ankunft im Staatsgebiet der Zollkontrolle und der pflanzengesundheitlichen Untersuchung.

Artikel 12
Pflanzenschutzinspektoren

...

Artikel 13
Inspektionsorte

1. Die pflanzengesundheitlichen Inspektionen erfolgen an allen amtlichen Einlassstellen, Orten der Erzeugung und Aufbereitung von Pflanzen, des Inverkehrbringens und des Verbrauchs.
2. Erzeugnisse, die zur Ausfuhr bestimmt sind, ...
3. Die Inspektionsorte für Pflanzenerzeugnisse werden in einer gesonderten Vorschrift festgelegt.

Artikel 14
Pflanzenquarantäne

1. Das Verfahren der Pflanzenquarantäne bezieht sich auf:
 - a) Schutz des Staatsgebietes vor der Einschleppung, Etablierung oder Ausbreitung von Quarantäneschädlingen;
 - b) Kontrolle der Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen auf für die Ausfuhr bestimmte land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse, die Träger von Quarantäneschädlingen sein können;
 - c) Lokalisieren, Bekämpfen und Tilgen von Schadorganismen und invasiven gebietsfremden Schädlingen oder Schädlingen mit begrenzter Vermehrung, die wirtschaftliche Schäden verursachen können, auf dem Staatsgebiet und Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz befallsfreier Gebiete, einschließlich solcher, die mit dem Inverkehrbringen oder Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und geregelten Gegenständen in Zusammenhang stehen;
 - d) Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus einem Quarantänestatus ergeben, sowie der Ergreifung von Quarantänemaßnahmen an jedem Ort des Staatsgebiets;

- e) Maßnahmen im Zusammenhang mit einem pflanzengesundheitlichen Notfall anordnen und erlassen.
2. Die Quarantänemaßnahmen für Pflanzen werden in einer gesonderten Vorschrift festgelegt.

Artikel 15 **Quarantänesituationen**

1. Die Pflanzenschutzorganisation kann einen Quarantänestatus sowie pflanzengesundheitliche Warnungen sowie deren Dauer und Aussetzung anordnen und die betreffenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen festlegen, die zu ergreifen sind und zwingend einzuhalten sind.
2. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 58 der Verfassung der Republik Angola kann der Inhaber der Exekutivgewalt in schwerwiegenden Fällen den pflanzengesundheitlichen Notfall für das gesamte Staatsgebiet oder einen Teil davon erklären.
3. Wird ein Quarantäneverfahren, eine Warnung oder ein pflanzengesundheitlicher Notfall angeordnet, so sind die Zuständigkeiten der zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse und Pflichten festzulegen.
4. Die Pflanzenschutzorganisation legt das Quarantäneverfahren fest.
5. Die erforderlichen Maßnahmen für den Quarantänestatus oder einen pflanzengesundheitlichen Notfall werden in einer gesonderten Vorschrift festgelegt.

Artikel 16 **Pflanzengesundheitliche Überwachung**

...

Artikel 17 **Durchfuhr von Pflanzen**

1. Die Ein- und Durchfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und geregelten Gegenständen sowie von landwirtschaftlichen Ausrüstungen mit beliebigem Beförderungsmittel unterliegt der gesundheitlichen Untersuchung und Aufsicht zur Bewertung ihrer pflanzengesundheitlichen Anforderungen und Dokumente für die Durchfuhr durch das Staatsgebiet.
2. Die Einfuhr, Durchfuhr oder Wiederausfuhr von Pflanzenerzeugnissen und geregelten Gegenständen unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes und der entsprechenden Verordnung.
3. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere geregelte Gegenstände können durch Häfen und Flughäfen befördert werden, die amtlich für den internationalen Verkehr bestimmt sind, sofern technisch begründet ist, dass keine Gefahr der Einschleppung oder Vermehrung von Schädlingen besteht.
4. Sobald die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen durch die durchzuführenden Waren bestätigt ist, wird eine Pflanzengesundheitsbescheinigung ausgestellt, das die Unbedenklichkeit des Erzeugnisses belegt, und die Durchfuhr durch das Staatsgebiet wird gestattet.
5. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und geregelten Gegenständen aus Gebieten mit amtlich gemeldeten Quarantäneschädlingen und/oder geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen in das angolansiche Staatsgebiet sowie deren Inverkehrbringen und Lagerung darin ist an Bedingungen geknüpft.

Artikel 18

Holzverpackungsmaterial

1. Im Sinne dieses Gesetzes unterliegen Verpackungen aus Rohholz, die ein pflanzengesundheitliches Risiko für lebende Pflanzen darstellen und als Stütze, Schutz und für die Beförderung von Waren verwendet werden, sowie aufbereitetes, wiederverwendetes oder wiederaufbereitetes Verpackungsmaterial, das im internationalen Handel verwendet wird, der Behandlung.
2. Die technischen Spezifikationen für die Behandlung von Holzverpackungsmaterial sind in einer Verordnung festgelegt.

Artikel 19

Pflanzengesundheitliche Bescheinigungsverfahren

1. Pflanzengesundheitliche Bescheinigungsverfahren sollen den pflanzengesundheitlichen Zustand jeder Sendung bescheinigen, die den Pflanzenschutzvorschriften unterliegt, und die Identität und Herkunft des Erzeugnisses sowie die Glaubwürdigkeit des Rückverfolgungsverfahrens gewährleisten.
2. Die pflanzengesundheitlichen Bescheinigungsverfahren werden in gesonderten Vorschriften festgelegt.

Artikel 20

Pflanzengesundheitszeugnis

1. Pflanzengesundheitszeugnisse des Ursprungslandes (PGZ) und Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr (PGZ-W) werden ausschließlich von der Pflanzenschutzorganisation nach den im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens genehmigten und offiziell anerkannten Mustern ausgestellt.
2. Bescheinigungen, die nicht den offiziell genehmigten Mustern entsprechen und nicht von der amtlichen oder zu diesem Zweck anerkannten Stelle ausgestellt wurden, werden in Angola nicht anerkannt.
3. Das Pflanzengesundheitszeugnis ist bei der Einfuhr von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen in das Staatsgebiet vorzulegen.

Artikel 21

Einfuhranforderungen

1. Bei der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen und geregelten Gegenständen sind die in diesem Gesetz und der entsprechenden Verordnung festgelegten Formalitäten einzuhalten.
2. Für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und anderen geregelten Gegenständen ist eine vorherige Einfuhrgenehmigung einzuholen, deren Muster in der Verordnung zu diesem Gesetz festgelegt ist.
3. Die vorherige Einfuhrgenehmigung für Saatgut und Pflanzen zum Anpflanzen hängt aus pflanzengesundheitlicher Sicht von der Vorlage einer von der nationalen Saatgutbehörde erteilten Einfuhrgenehmigung für das Staatsgebiet ab.
4. Die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen unterliegt auch den Verboten internationaler Übereinkommen, namentlich über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere

und Pflanzen (CITES) und über invasive gebietsfremde Pflanzenarten¹, die ein Umweltrisiko darstellen.

Artikel 22

Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen für technische und wissenschaftliche Zwecke

1. Die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, einschließlich Vermehrungsmaterial, Früchten und Samen zum Anpflanzen sowie von lebenden Organismen in jedem Entwicklungsstadium für technische oder wissenschaftliche Zwecke und von Museumssammlungen unterliegt der Einhaltung der in diesem Gesetz und der entsprechenden Verordnung festgelegten pflanzengesundheitlichen Anforderungen.
2. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 2 ist die Einfuhr eines der im vorstehenden Absatz genannten Erzeugnisse auch an die Vorlage des von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes ausgestellten PGZ mit einer zusätzlichen Erklärung für technische oder wissenschaftliche Zwecke gebunden.
3. Die Einfuhr von Pflanzen oder Pflanzenteilen unter Quarantäne, die für Untersuchungen, Forschungszwecke und die genetische Verbesserung bestimmt sind, sowie von Saatgut und Pflanzen zum Anpflanzen gebietsfremder Arten, Keimplasma und anderem, unterliegt der pflanzengesundheitlichen Aufsicht und wird ausschließlich in von der zuständigen Stelle zugelassenen Forschungszentren verwendet.
4. Die Verwendung von Mikroorganismen oder Organismen zur Gewinnung neuer Arten, Rassen oder anderer Arten mit höherem Virulenzpotenzial oder anderer Wirte, die sich von den bereits im Staatsgebiet vorhandenen unterscheiden, ist verboten.

Artikel 23

Ausfuhr

...

Artikel 24

Einlassstellen

1. Im Sinne dieses Gesetzes sind Einlassstellen amtlich benannte Stellen für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren sowie für die Einreise von Personen.
2. Die Pflanzenschutzorganisation ist für die Bereitstellung von Geräten und Systemen für die Feststellung von Schädlingen an den amtlichen Einlassstellen zuständig.
3. Die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, deren Teilen und geregelten Gegenständen über eine andere, nicht in der vorherigen Einfuhrgenehmigung angegebenen Einlassstelle ist nicht zulässig.
4. Die amtlichen Einlassstellen für die Ein- oder Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und deren Teilen sowie von geregelten Gegenständen werden in einer Verordnung zu diesem Gesetz festgelegt.

¹ Anmerkung des JKI: Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Artikel 25

Begasung und Entseuchung

1. Es obliegt der Pflanzenschutzorganisation, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Desinfektion, Reinigung und Begasung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und geregelten Gegenständen gegen Schädlingsbefall und Infektionen anzuleiten, zu regeln und zu überwachen.
2. Werden an den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und geregelten Gegenständen Schädlinge festgestellt, die den Verwendungszweck beeinträchtigen, so sind sie von einer anerkannten Stelle gegebenenfalls zu begasen, zu entseuchen oder zu reinigen.
3. Die Desinfektions- oder Reinigungsbescheinigungen werden in amtlich anerkannten Betrieben ausgestellt und bescheinigen die Art der durchgeführten Behandlung.
4. Die Pflanzenschutzorganisation sorgt für den Schutz der kleinbäuerlichen Kulturen vor dem Auftreten von Schädlingsbefall.

Kapitel III

Verstöße und Sanktionen

...

Kapitel IV

Schlussbestimmungen

Artikel 28

Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen

Jegliche gesetzlichen Bestimmungen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen, insbesondere die Pflanzengesundheitsverordnung Gesetzesverordnung Nr. 3001/59 vom 12. August, werden aufgehoben.

Artikel 29

Unklarheiten und Lücken

Unklarheiten und Lücken, die sich aus der Auslegung und Anwendung dieses Gesetzes ergeben, werden von der Nationalversammlung geklärt.

Artikel 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Gesehen und angenommen von der Nationalversammlung in Luanda am 19. November 2020.

Der Präsident der Nationalversammlung, *Fernando da Piedade Dias dos Santos*.

Bekannt gemacht am 12. Januar 2021

Veröffentlicht

Der Präsident der Republik, JOÃO MANUEL GONÇALVES LOURENÇO